

## Anlagen in Zukunft nur noch mit Sonderfallprüfung genehmigungsfähig?

Neue Schadstoffdepositionswerte in der Nichteisen(NE)-Metallindustrie für Benzo(a)pyren und Dioxin würden künftig Sonderfallprüfungen und erheblich längere Verfahren zur Regel machen.

Ein Entwurf für die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom Juni 2018 weicht erheblich vom harmonisierten Ansatz des EU-Rechts ab. Darin werden neue Schadstoffdepositionswerte für die Stoffe Benzo(a)pyren und Dioxin aufgeführt. Das Konzept der Schadstoffdepositionswerte passt aber schon vom Grundsatz nicht in die TA Luft. Die bestehenden Werte wurden aus den Prüf- und Maßnahmenwerten der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) abgeleitet, die seit der „TA Luft“-Novelle 2002 unverändert blieb.

Die TA Luft sollte keine bodenschutzrechtlichen Regelungen vorwegnehmen. Besonders interessant wird dies bei Benzo(a)pyren, dessen

Schadstoffdepositionswert aus einem Prüf- und Vorsorgewert einer neuen BBodSchV abgeleitet wird. Aber weder die novellierte BBodSchV noch der Benzo(a)pyren-Wert sind bereits abschließend beraten und beschlossen. Auch der Herleitungsweg der neuen Schadstoffdepositionswerte lässt Fragen offen.

### Emissionen nur bedingt beeinflussbar

Bei Schadstoffdepositionswerten ist zu berücksichtigen, dass die Immissionswerte nur begrenzt durch die Emission des Anlagenbetriebes beeinflussbar sind. Dies liegt an der langfristigen Beharrlichkeit von aufgewirbelten Stäuben oder anderen Quellen. Benzo(a)pyren entsteht bei einer

Vielzahl von Prozessen. Hauptverursacher sind veraltete Heizungsanlagen mit festen Brennstoffen. NE-Metallunternehmen sollten also augenscheinlich nicht im Fokus der Regulierung stehen. Deshalb sollte überprüft werden, ob die Schadstoffdepositionswerte in der TA Luft normativ richtig geregelt sind. Es bietet sich an zu prüfen, ob diese Schadstoffdepositionswerte zukünftig nicht besser im deutschen Bodenschutzrecht aufgehoben wären, da der Boden hier auch das Schutzgut der Normierung ist. In einem solchen Fall müsste es zu einer vernünftigen Regelung im Bodenschutzrecht, inklusive der Übernahme von Bagatell- und Irrelevanzschwellen, kommen.

## POSITIONEN ZUM THEMA TA LUFT

### Keine Neueinführung von Schadstoffdepositionswerten

Die Einführung neuer Schadstoffdepositionswerte für Benzo(a)pyren und Dioxine ist europarechtlich nicht gefordert. Bereits die bestehenden Grenzwerte stellen die Unternehmen in industriell vorgeprägten Regionen vor Herausforderungen.

### Maßstab für Änderungen müssen europäische Vorgaben sein (1:1-Umsetzung)

So sieht es auch der Koalitionsvertrag vor. Viele der geplanten Verschärfungen gehen aber deutlich über das europäische Recht hinaus. Dies gilt zum Beispiel für die Umsetzung der „NE-Metallindustrie-BVT“ (Beste verfügbare Technik)-Schlussfolgerungen. Die baulichen und die betrieblichen Anforderungen an die Anlagen dürfen die europäischen Vorgaben des Standes der Technik nicht einseitig verschärfen.

### Wettbewerbsfähigkeit erhalten, Folgenabschätzung durchführen

Die Novellierung sollte einer umfassenden Kosten-Nutzen-Abwägung unterzogen werden. Derzeit fehlt in dem Entwurf noch jegliche Form der Folgenabschätzung. Diese muss aber von zentraler Bedeutung sein, um Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und Kostenbelastungen abschätzen zu können.

## Hintergrund zur TA Luft

Durch die TA Luft werden bundeseinheitliche gesetzliche Anforderungen für Anlagen konkretisiert, die gemäß der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) genehmigungsbedürftig sind. Sie enthält Berechnungsvorschriften für wesentliche Luftschadstoffe und richtet sich an die Genehmigungsbehörden für industrielle und gewerbliche Anlagen. Anhand der Anforderungen der TA Luft erstellen die Behörden angepasste Auflagen, die vom Anlagenbetreiber zu erfüllen sind. Damit wirkt sie sich auch auf die Anlagenbetreiber aus. Um die Rechtslage zu verbessern, ist es im Rahmen der geplanten Novellen von TA Luft und BBodSchV ratsam, die Regelungen zur Schadstoffdeposition der TA Luft sowie gegebenenfalls die zugehörigen methodischen Bestimmungen in das Bodenschutzrecht zu überführen. Zu diesem Zweck könnten die bisherigen Werte der TA Luft auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung in § 8 BBodSchG in einen neuen Anhang zur BBodSchV überführt

werden. Dabei wären begleitende Vorgaben für die beteiligten Behörden notwendig, wie mit den neuen Regelungen im Bodenschutzrecht anlässlich der Immissionsschutz- und der Bodenschutzrechtlichen Verfahren umzugehen ist. Solche Vorgaben können auf Verordnungsebene gemacht werden, gegebenenfalls auch als Vorgabe für die Verwaltungspraxis im Rahmen eines begleitenden Leitfadens.

### Überführung ins Bodenschutzrecht

Ein weitergehender und hier favorisierter Schritt ist die vollständige Überführung des Bodenschutzes in das Regime des Bodenschutzrechts. Pflichten und Verantwortlichkeiten ergeben sich in diesem Fall aus dem Bodenschutzrecht, und zwar auch in einem Immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Dem Bodenschutz ist damit bestmöglich geholfen. Die Konzentrationswirkung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bleibt erhalten. Die Bodenschutzrechtliche Kompetenz

bliebe bei den Bundesbodenschutzbehörden; die Immissionsschutzbehörden (regelmäßig Genehmigungsbehörde) müssten das Bodenschutzrecht materiell rechtlich in vollem Umfang anwenden, blieben aber für die Entscheidung wegen der Konzentrationswirkung zuständig. Beide Vorschläge, vor allem letzterer, bieten perspektivisch ein großes Potenzial, um die bestehenden Hemmnisse ohne jegliche Einbußen für einen umfassenden Immissions- und Bodenschutz zu beseitigen. Würde man der Empfehlung folgen und alle Bodenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage des Bodenschutzrechts regeln, ist es empfehlenswert, eine Regelung über etwaige Sonderfallprüfungen aufzunehmen, da diese sich aktuell in Nr. 4.8 der TA-Luft findet, nicht aber im Bodenschutzrecht.



Kontakt  
**Dr. Daniel Quantz**

Telefon 030 726207-181  
quantz@wvmetalle.de

## GERINGER WIRKUNGSZUSAMMENHANG ZWISCHEN EMISSION UND DEPOSITION

